

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~/ Nein

Aktenzeichen: T 14/91 - 3.5.1
Anmeldenummer: 82 201 663.0
Veröffentlichungs-Nr.: 0 112 410
Bezeichnung der Erfindung: Einseitenbandsender

Klassifikation: H03C 1/60

ENTSCHEIDUNG
vom 25. Juli 1991

Patentinhaber: BBC Brown Boveri AG
Einsprechender: AEG Aktiengesellschaft, Berlin und Frankfurt

Stichwort:

EPÜ Artikel 108, Satz 3, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Keine Beschwerdebeurteilung"

Leitsatz



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 14/91- 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 25. Juli 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

AEG Aktiengesellschaft, Berlin und Frankfurt
PTL
Postfach 70 02 20
Theodor-Stern-Kai 1
W-6000 Frankfurt 70

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

BBC Brown Boveri AG
Haselstraße
CH-5401 Baden

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 19. November 1990
über die Aufrechterhaltung des europäischen
Patents Nr. 0 112 410 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: W.B. Oettinger
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Am 27. Dezember 1990 wurde gegen die Zwischenentscheidung vom 19. November 1990, mit welcher die Einspruchsabteilung feststellte, daß unter Berücksichtigung der von der Patentinhaberin im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das europäische Patent 112 410 und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen, seitens der Einsprechenden Beschwerde erhoben.

Der Beschwerdeschriftsatz enthält einen Antrag (Regel 64 b) EPÜ), aber nichts, was als Begründung aufgefaßt werden könnte.

- II. Am 28. Dezember 1990 entrichtete die Beschwerdeführerin die betreffende Gebühr.
- III. Eine Beschwerdebegründung wurde innerhalb der Viermonatsfrist (Art. 108 Satz 3 EPÜ) nicht eingereicht.
- IV. Am 30. April 1991 wurde die Beschwerdeführerin auf diesen Umstand sowie auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung (Art. 122 EPÜ) hingewiesen.

Eine Äußerung hierzu ging nicht ein.

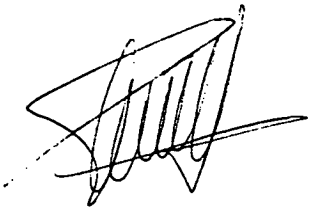
Entscheidungsgründe

Wird eine Beschwerde nicht innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung, gegebenenfalls nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 122 EPÜ), schriftlich begründet (Art. 108 Satz 3 EPÜ), so ist sie nicht zulässig (Regel 65 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamtin:



M. Kiehl

Der Vorsitzende:



P.K.J. Van den Berg

